

ZH_OBERGERICHT PF230028 vom 22. Mai 2023

ZH Obergericht, 2023-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF230028

FR: ZH_OBERGERICHT PF230028 du 22 mai 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PF230028 del 22 maggio 2023

Erwägungen

E. 2

Mit Eingabe vom 3. Januar 2023 gelangte der Beschwerdeführer an den Bezirksrichter und verlangte von diesem, in den Ausstand zu treten (act. 1 = act. 4/26). Der Bezirksrichter leitete dieses Ausstandsbegehren zusammen mit einer Stellungnahme an die Vorinstanz weiter (act. 3). Die Vorinstanz behandelte dieses erneute Ausstandsgesuch unter der Geschäfts-Nr. BV230004, holte eine Stellungnahme bei der Beschwerdegegnerin ein und setzte dem Beschwerdeführer Frist an, sich zur Stellungnahme des Bezirksrichters zu äussern (act. 5). Nach Eingang der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin (act. 7) stellte die Vorinstanz diese dem Beschwerdeführer zu (act. 9). Der Beschwerdeführer liess sich weder innert angesetzter Frist noch nach Zustellung der beschwerdegegnerischen Stellungnahme vernehmen. Mit Urteil vom 29. März 2023 wies die Vorinstanz das Ausstandsgesuch ab (act. 10 = act. 13 = act. 15, nachfolgend zitiert als act. 13).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer kritisiert, die Vorinstanz habe sich mit der "Befangenheit", aber nicht mit dem "Anschein der fehlenden Neutralität" des Bezirksrichters befasst. Der Begriff "Neutralität" ist ein Synonym für "Unparteilichkeit" und bezeichnet eine Eigenschaft des Urteilens oder Handelns: Wer unparteiisch ist, ist weder Partei noch ergreift er voreingenommen Partei für eine Seite. Die Begriffe "unbefangen", "neutral" und "unvoreingenommen" beschreiben im Kern die gleiche Eigenschaft. Darüber hinaus kommt die Generalklausel von Art. 47 Abs. 1 lit. f ZPO bereits zur Anwendung, wenn das Auftreten der Gerichtsperson bei objektiver Betrachtung den Anschein der Voreingenommenheit erweckt. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, inwiefern der vom Beschwerdeführer gerügte "Anschein der fehlenden Neutralität" in Anwendung von Art. 47 Abs. 1 lit. f ZPO etwas an den vorinstanzlichen Erwägungen ändern könnte. Worin der Beschwerdeführer den relevanten Unterschied zwischen dem Begriff der "Befangenheit" und dem "Anschein der fehlenden Neutralität" für den vorliegenden Fall konkret ersieht und inwiefern eine derartige Unterscheidung vor Vorinstanz zu einem anderen Ergebnis hätte führen müssen, legt der Beschwerdeführer auch nicht dar. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer diesen "Anschein der fehlenden Neutralität" im Rahmen seiner Beschwerde erneut mit dem prozessualen Wirken des Bezirksrichters, dem angeblich rechtlich falschen Entscheid hinsichtlich der superprovisorischen Eintragung des Pfandrechts sowie der fehlenden Unterschrift des Richters auf den Verfügungen begründet. Diese Umstände hat er bereits im

- 7 - ersten Ausstandsverfahren (Entscheid der Vorinstanz: BV220004; OGer PF220030; BGer 5A_726/2022) geltend gemacht, wo das Vorliegen eines Ausstandsgrundes verneint wurde. Mit den nun (erneut) erfolgten Erwägungen der Vorinstanz, warum im prozessualen Vorgehen des Bezirksrichters bzw. einem allenfalls inhaltlich falschen Entscheid keine

Befangenheit erkannt werden kann, setzt sich der Beschwerdeführer mit keinem Wort auseinander, sondern er beschränkt sich vielmehr darauf, seinen bereits mehrfach vorgetragenen Standpunkt, ohne Bezugnahme zum vorinstanzlichen Entscheid, erneut vorzutragen und mit pauschalen Vorbringen (dazu sogleich) zu ergänzen. Mit dem ständigen Wiederholen seines bereits mehrfach durch verschiedene Instanzen abschlägig beantworteten Standpunktes ist für den Beschwerdeführer nichts zu gewinnen. Soweit keine Auseinandersetzung mit dem vorinstanzlichen Entscheid erfolgt und insbesondere nicht dargelegt wird, weshalb konkret der vorinstanzliche Entscheid falsch ist, genügt die Beschwerde den Anforderungen an eine hinreichende Beschwerdebegründung nicht. Dass die Vorinstanz die Formulierung des "Anscheins der fehlenden Neutralität" nicht aufgreift, stellt zudem keine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers dar. Die Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs verlangt nicht, dass sich das Gericht mit sämtlichen Vorbringen der Partei auseinandersetzen muss und schon gar nicht, dass es in seinem Entscheid strikt an die Wortwahl einer Partei gebunden wäre, insbesondere nicht, da der vom Beschwerdeführer formulierte "Anschein der fehlenden Neutralität" für sich keinen im Gesetz so formulierten Ausstandsgrund darstellt.

E. 2.2

Zuhanden des Beschwerdeführers sei hier sodann noch einmal festgehalten, dass im vorliegenden Fall weder die Verfahrensführung des Bezirksrichters noch ein allenfalls verfahrens- oder materiellrechtlich unrichtiger Entscheid einen Ausstandsgrund zu begründen vermögen. Der Beschwerdeführer stuft zwar den Entscheid des Bezirksrichters hinsichtlich der Eintragung des Pfandrechts vom 20. Dezember 2021 (act. 4/5) als offensichtlich falsch ein; dass indes der Bezirksrichter diese Verfügung (soweit sie denn tatsächlich Mängel aufweisen sollte, was hier nicht näher zu prüfen, aber jedenfalls nicht geradezu offensichtlich ist) wider

- 8 - besseren Wissens und im Willen, dem Beschwerdeführer zu schaden, erlassen hätte, ist nach wie vor nicht erkennbar. Es sei hier zuhanden des Beschwerdeführers nochmals auf die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz als auch der Kammer verwiesen (OGer PF220030 vom 18. August 2022, insb. E. 3.2. u. 3.4.; act. 13 3.5.3.). Dem Beschwerdeführer wurde zudem bereits mehrfach die Unterschriftenregelung des GOG dargelegt (vgl. insb. OGer PF220030 vom 18. August 2022, E. 3.3.; BGer 5A_726/2022 vom 2. September 2022 [= act. 4/18], E. 3.). Daran, dass die Unterzeichnung der Verfügung durch die Gerichtsschreiberin ausreichend ist, ändert auch nichts, dass der Beschwerdeführer sich neu pauschal auf die EMRK beruft, erst recht nicht, da weder ersichtlich noch durch den Beschwerdeführer dargetan ist, gegen welche konkrete Bestimmung übergeordneten Rechts diese Regelung des GOG verstossen soll. Wenn der Beschwerdeführer verlangt, es sei die Büroanwesenheit des Richters durch "Anwesenheits- und Urteilslisten" zu überprüfen und zudem eine Stellungnahme der Gerichtsschreiberin einzuholen, handelt es sich dabei nicht nur um neue und damit im Beschwerdeverfahren nicht zulässige Anträge, sondern es ist auch nicht erkennbar, was der Beschwerdeführer damit erreichen will. Zwar lässt er nach wie vor erkennen, die vorinstanzliche Verfügung vom 20. Dezember 2021 als von einer "rechtsunfähigen Person gestaltet" anzusehen, mithin inhaltlich mit dieser nicht einverstanden zu sein. Inwiefern daraus aber zu schliessen wäre, dass die in der Verfügung genannten Gerichtspersonen nicht an dieser mitgewirkt hätten, lässt er mit seinen auch hier lediglich pauschalen Vorbringen offen. Mit seiner (erneuten) pauschalen Kritik ist jedenfalls vorliegend nichts zu gewinnen.

E. 3

Nicht einzugehen ist auf die Ausführungen des Beschwerdeführers, mit welchen er Stellung zur vor Vorinstanz eingereichten Eingabe der Beschwerdegegnerin vom 3. März 2022 (vgl. act. 7) nimmt (act. 14 E. 4 f.). So betreffen diese Ausführungen das Verhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin und sind für das vorliegende Ausstandverfahren nicht von Relevanz.

- 9 -

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.